

**Turnverein Neustadt 1847 e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 25.04.2008**

---

**§1**

**Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1847 in Titisee-Neustadt (früher Neustadt/Schwarzwald) gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein Neustadt 1847 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Titisee-Neustadt unter VR 121 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (Süd) e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich ausgeübt, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz ist möglich (Ehrenamtpauschale).

Die Übungsleiter erhalten eine Übungsleiterpauschale nach § Nr.26 EStg.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§2**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Geschäftsstelle.

**§3**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6

Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§4**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5**

##### **Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§6**

##### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### **§7**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung veranlasst der Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse oder dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Turnrat
  - d) von den Abteilungen
  - e) von den Ausschüssen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn

ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn bei Wahlen mehrere Mitglieder kandidieren.

## **§9**

### **Turnrat**

Zum Turnrat gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- d) Kassenprüfer
- e) Gerätewart.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Technischen Leiter.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Leitern der Abteilungen oder denn ordentlich gewählten Stellvertretern (Sportarten gemäß BS6)
- dem Jugendleiter oder dessen ordentlich gewählten Stellvertreter
- den Ressortleitern für: - Freizeit- und Breitensport
  - Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu drei Beiräten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der

Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Turnrates
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§12**

### **Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden und nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag eines zuständigen Leiters einberufen.

### **§13**

#### **Geschäftsstelle**

Die Bewältigung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Ihr obliegen vor allem die Mitgliederverwaltung, die jährliche Bestandsmeldung, der Beitragseinzug und sämtliche Aufgaben, die vom Vorstand an die Geschäftsstelle übertragen werden.

### **§14**

#### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§15**

#### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§16**

#### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen, die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergeben, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verein gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **17**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

# **Jugendordnung**

## **§1**

### **Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turnverein Neustadt 1847 e.V., Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 2**

### **Ziele**

Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Vereinsjugend. Sie gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung, pflegt den Gemeinschaftssinn und bemüht sich um nationale und internationale Verständigung.

## **§3**

### **Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören die Planung, Organisation und Durchführung sportlicher oder geselliger Veranstaltungen für die Vereinsjugend. Dazu gehören auch Freizeiten, Treffen im Rahmen der Städtepartnerschaft, sonstige internationale Begegnungen, Fortbildungs- oder Musikveranstaltungen, sowie Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## **§4**

### **Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

## **§5**

### **Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung fest und wählt den Jugendvorstand. Sie nimmt die Berichte des Jugendvorstands entgegen und entlastet die Mitglieder des Jugendvorstands. Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Sie kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es der Jugendausschuss beschlossen oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung beim Jugendvorstand beantragt hat.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung von Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung in der Presse. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter auf Antrag die Beschlussunfähigkeit überprüft hat. Bei den Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§6**

### **Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, welche die Vereinsjugend betreffen. Zum Jugendausschuss gehören:

- der Jugendleiter
- sein Stellvertreter
- der Kassenführer
- je ein Jugendvertreter der verschiedenen Abteilungen des Vereins
- bis zu vier Beisitzer.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## **§7**

### **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung, dem Jugendausschuss und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Kassenführer
- bis zu zwei Beisitzern.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins. Er leitet die Jugendversammlung, den Jugendausschuss und den Jugendvorstand.

## **§8**

### **Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden oder sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel obliegt dem Kassenführer der Jugendabteilung. Die Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.



## **§9**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Regelungen der Vereinssatzung. Die Regelungen der Jugendordnung gelten für männliche und weibliche Mitglieder gleichermaßen.

## **§10**

### **Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Änderung der Ordnung gilt dasselbe.

# Ehrungsordnung

Als Dank und Anerkennung für besondere Treue zum Verein, außerordentlichen ehrenamtlichen Einsatz oder leistungsbetonte Ausübung einer im Verein betriebenen Sportart verleiht der Turnverein Neustadt 1847 e.V. für langjährige Zugehörigkeit, für besondere Verdienste oder für herausragende sportliche Leistungen Auszeichnungen und Ehrungen.

## 1. Für langjährige Zugehörigkeit

Verleihung der silbernen Ehrennadel für 25 Jahre Mitgliedschaft

Verleihung der goldenen Ehrennadel für 40 Jahre Mitgliedschaft

Verleihung eines "Ehrentellers" für 50 Jahre Mitgliedschaft und jedes weitere Jahrzehnt ( 60, 70, 80, 90 )

Verleihung einer "Ehrengabe" für 65, 75, 85, 95 Jahre Mitgliedschaft

Für den Beginn der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsjahr, für die Dauer die Jahre der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach der alten Ehrungsordnung berechnet wurde, gibt es eine Übergangsregelung

## 2. Für besondere Verdienste

### 3.

Verleihung der Verdienstplakette in Bronze für mindestens 10 Jahre verdienstvolle Mitarbeit

Verleihung der Verdienstplakette in Silber für mindestens 15 Jahre verdienstvolle Mitarbeit

Verleihung der Verdienstplakette in Gold für mindestens 20 Jahre verdienstvolle Mitarbeit

Verleihung einer Ehrengabe, in dem besondere Verdienste um die Förderung des Sports gewürdigt werden können.

Die vorgenannten Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstands:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied für langjährige, außerordentliche Verdienste um den Verein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, wenn sich Vorsitzende in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

### **3. Für herausragende sportliche Leistungen**

Als herausragende sportliche Leistungen werden angesehen:

Teilnahme an Olympischen Spielen oder einer Weltmeisterschaft oder einer Europameisterschaft

Herausragende Platzierung bei internationalen oder überregionalen Sportwettkämpfen

Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

1. - 12. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften

1. - 8. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften

1. - 6. Platz bei Badischen Meisterschaften

1. - 3. Platz bei Südbadischen Meisterschaften

20-malige erfolgreiche Prüfung des Sportabzeichens

Für die Mannschaftssportarten des Vereins zählt die Erringung einer Meisterschaft in der Spielrunde oder der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse

Der Gesamtvorstand erhält ein Vorschlagsrecht für die Auszeichnung sportlicher Leistungen, die in den vorgenannten Kriterien nicht erfasst sind.

Die sportlichen Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsleitung. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten einen Ehrenpreis und eine Urkunde.